

SATZUNG

(vom 12.11.2021)

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz

Der Reit- und Fahrverein Buckow e.V. mit Sitz im Milower Land GT Buckow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist beim Amtsgericht Rathenow unter lfd. Nr. VR 5780 P eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Reitsports auf breiter Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung entsprechender Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie die Veranstaltung und den Besuch von Leistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen.
- (2) Der Verein fördert das Dorfleben und arbeitet eng mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen der Region zusammen.
- (3) Der Verein vertritt seine Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
- (4) Der Verein fördert das Reiten in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und unterstützt alle Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- (5) Der Verein wirkt mit bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder **durch unverhältnismäßig hohe Vergütung** begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen für gemeinnützliche Zwecke verwendet werden. **Es geht an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Buckow e. V. über.**

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) und durch den Kreisreiterverband (KRV) Havelland über den Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Brandenburg e.V. (RV) Mitglied im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. (LPBB) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung der übergeordneten Verbände unterworfen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
- a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck der Satzung in besonderem Maß gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zu jährlich mindestens fünf Aufbaustunden für den Verein. Werden die Stunden durch das Mitglied nicht erbracht und liegt dafür kein triftiger Grund vor, so kann dem Mitglied dafür ein Betrag von 5,-€/h abverlangt werden. Grundsätzlich geht jedoch die aktive Unterstützung des Vereins lt. Satzung vor.
- (3) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein gemäß dem Vereinszweck. Insbesondere haben sie das Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen, der Vereinspferde, auf Einstellung eigener Pferde und auf Teilnahme am Reitbetrieb im Rahmen der Reit-, Bahn- und Stallordnung. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag bis zum 30.06. des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach Schluss des Vereinsjahres und zweimaliger Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
- a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September (Eingang beim Verein) erklärt werden.
- (3) Streichung aus der Mitgliederliste kann nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (4) Ausschluss eines Mitglieds kann auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10 Ehrungen

- (1) Ehrungen können vorgenommen werden für sportliche Erfolge im Allgemeinen.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Platzwart.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

(2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 € für den Einzelfall verpflichtet, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 50% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordentliche Verbuchung sowie Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder zu unterrichten.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den zivilrechtlichen Vorschriften über die Liquidation.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder zukünftiger Änderungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Sollten sich bei der Anwendung dieser Satzung Zweifel oder Regelungslücken ergeben, so ist, soweit möglich, analog vorhandener Regelungen der Satzung und nach ihrem Sinn und Zweck zu verfahren.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11.03.1991 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 13.09.2000 und 20.05.2003 geändert. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rathenow eingetragen ist, im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlussfassung.

Die Satzung wurde am 12.11.2021 überarbeitet und beschlossen.

Stendel-Black

